

## Übersicht Existenzsicherung (1)

### Nach sozialem Vorsorgesystem:

#### SGB III – das sogenannte Arbeitslosengeld I (Alg I)

- Anspruchsvoraussetzungen:
1. Arbeitslos, siehe § 138 SGB III
    - Beschäftigungslosigkeit – ab einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich gilt man nicht als beschäftigungslos!
    - Eigenbemühungen
    - Verfügbarkeit
  2. Arbeitslos gemeldet bei der Agentur für Arbeit
  3. Erfüllung der Anwartschaftszeit, siehe § 142 SGB III
    - versicherungspflichtig beschäftigt wenigstens 12 Monate in der Rahmenfrist nach § 143 SGB III von 2 Jahren (Ausnahmeregelung „Kleine Anwartschaft“ nach § 142 Abs. 2 SGB III)

Anspruch besteht nach § 147 SGB III: mindestens 6 und für unter 50-Jährige maximal 12 Monate,  
nach Vollendung des 50. Lebensjahres maximal 15 Monate,  
nach Vollendung des 55. Lebensjahres maximal 18 Monate,  
nach Vollendung des 58. Lebensjahres maximal 24 Monate

Höhe des Alg I nach § 149 SGB III: für Arbeitslose mit mindestens einem Kind: 67% des pauschalierten Nettoentgelts,  
für die übrigen Arbeitslosen: 60%

Zuständiger Träger: Bundesagentur für Arbeit

Wenn das Arbeitslosengeld I nicht ausreicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts muss die Leistungsberechtigung nach einem Sozialen Hilfesystem – in der Regel nach dem SGB II, aber auch Wohngeld und/oder Kinderzuschlag – geprüft werden.